

**Neubau eines Radweges an der Landesstraße 57 Schönwalde – Lensahn –  
Planänderung vor Fertigstellung –  
Quartiereignung des Durchlasses Kremper Au für Fledermäuse**

**Feststellung der UVP-Pflicht nach**

**§ 4 Landes-UVP-Gesetz (LUVPG) i.V.m. § 5, § 9 Abs. 2  
Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-  
keit (UVPG)**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 15.06.2023 – APV15-533.32.L57-270.

Die Gemeinde Lensahn beantragt mit Schreiben vom 21.04.2023 eine Planänderung vor Fertigstellung für das planfestgestellte Vorhaben L 57, Neubau eines Radweges von Schönwalde nach Lensahn – Bauabschnitt Schönwalde nach Warendorf (von Bau-km 0-020 bis Bau-km 7+066).

Anlass der Änderung ist der Rückbau des Fledermausquartiers Kremper Au und die Erstellung eines Fledermausersatzquartiers an der L 57. Im Zuge der Bauausführung ist ein solches Vorgehen erforderlich, um den Bau des Radweges gem. Planfeststellungsbeschluss zu ermöglichen.

Bei dem hier zu betrachtenden Fall handelt sich um die Änderung eines Verkehrsvorhabens, für das gemäß § 3 i.V.m. Anlage 1 LUVPG möglicherweise eine standortbezogene Vorprüfung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 4 LUVPG durchzuführen ist.

Die Vorprüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Im Zuge des Neubaus eines Radweges an der L 57 zwischen Schönwalde und Lensahn soll auch der historische Feldstein-Durchlass der Kremper Au unter L 57 erneuert werden. Der aktuelle Durchlass soll in dem Zusammenhang zurückgebaut und durch einen Hamco-Durchlass ersetzt werden.

Die technische Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens selbst wird durch die beantragte Planänderung grundsätzlich nicht verändert. Damit ändern sich auch die aus dem Vorhaben abzuleitenden Wirkfaktoren wie die dauerhafte oder temporäre Flächeninanspruchnahme und die Versiegelung insgesamt nicht. Diesbezüglich gibt es keine Abweichungen zum planfestgestellten Gesamtvorhaben.

Die Vorprüfung in der zweiten Stufe hat nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ergeben. Diese sind jedoch nicht erheblich im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG, was wie folgt zu begründen ist.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, entstehen höchstens baubedingte unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Lärm während der Baumaßnahmen.

Der Rückbau und Neubau stellt keine potentielle Gefährdung der dort vorkommenden Fledermäuse dar. Damit der Verlust von potenziellem Lebensraum für Fledermäuse vermieden wird, wird ein neues, ausreichend großes unterirdisches Winterquartier für die aktuell im Durchlass überwinternden Fledermausindividuen bereitgestellt. Mithin stellen die Baumaßnahme keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Tiere dar.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima können trotz der Emissionen während der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden, da die Maßnahme kleinräumig und in einem kurzen Zeitraum durchgeführt wird.

Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind aufgrund fehlender Betroffenheit ausgeschlossen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Anhand einer standortbezogene Vorprüfung gem. § 3 LUVP i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 4 Abs. 1 LUVPG i.V.m. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.